1. Juli vorigen Jahres einberufen müffen; das Eine wie das Andere würde zu der Bedeutung der Sache außer Berhältniß gestanden haben. Die Deputation schlägt daher, vorbehältlich der nachstehenden Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen, der Kammer vor:

zu Erlassung ber Berordnung vom 6. Juni 1871, die Ausführung bes Bundesgesetzes über ben Unterstützungswohnsitz betreffend, die ständische Genehmigung nachträglich zu ertheilen.

Die Regierung nimmt aber auch jest noch Anstand, die Angelegenheit in Form des Gesetzes zu regeln, will vielmehr die Berordnung ihrem ganzen In-halte nach die auf Weiteres fortbestehen lassen, hauptsächlich deshalb, weil über die Wirkung des Unterstützungswohnsitzes noch keine genügenden Erfahrungen vorliegen, diese aber jedenfalls abzuwarten sind, bevor man zur definitiven gesetzlichen Regelung verschreitet, wozu noch kommt, daß die in Aussicht genommene Bezirks und Kreisvertretung, wenn sie in's Leben treten sollte, möglicherweise auf die dann zu treffenden Einrichtungen nicht ohne Einfluß sein kann.

Auch hierin stimmt die Deputation der Regierung bei, wie dies gleichfalls in der zweiten Kammer geschehen ift, hat es aber deshalb für Pflicht erachtet, die einzelnen Bestimmungen der Berordnung hinsichtlich ihrer rechtlichen Besgründung und sachlichen Zweckmäßigkeit näher zu prüfen. In dieser Beziehung hat die Deputation zu den einzelnen Paragraphen Folgendes zu bemerken:

## 3u § 1.

Das Bundesgeset schreibt vor, daß die Unterstützung Hulfsbedürftiger zu erfolgen habe durch Ortsarmenverbande und Landarmenverbande.

Die Ortsarmenverbände, um die es sich in § 1 handelt, bestehen nach dem Bundesgesetze aus einer oder mehreren Gemeinden, und wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden bestehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken oder beziehendlich aus Gemeinden und Gutsbezirken.

I

ti

90

Die Ortsarmenverbände entsprechen im Wesentlichen unseren durch das Heimathsgesetz vom Jahre 1834 geschaffenen Heimathsbezirken. In § 1 ist nun bestimmt, daß die bestehenden Heimathsbezirke im Sinne des Bundesgesetzes als Ortsarmenverbände fortbestehen sollen. Dies ist jedenfalls zweckmäßig und erleichtert außerordentlich die Einführung des Bundesgesetzes, ist auch mit letzterem vollkommen vereindar, da dasselbe die Regulirung der Armenverbände der Landesgesetzgebung überläßt und nur für diejenigen Bundesstaaten die Bild-